



Vergabeverfahren

"Sicherheitsleistung im Humboldt Forum"

Rahmenvereinbarung

Zwischen der
Humboldt Forum Service GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Markus Schmitz-Peiffer und Friedrun Portele-Anyangbe
Spreeufer 5
10178 Berlin
– nachfolgend "**Auftraggeber**" oder "**HFS**"–
und
[Auftragnehmer] [Name des Auftragnehmers] [Straße, Hausnummer] [PLZ, Ort]
– nachfolgend "**Auftragnehmer**" –
(beide zusammen auch "die Vertragsparteien")

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile	4
§ 3 Abrufmodus der Einzelverträge.....	5
§ 4 Ansprechpartner und Einsatzleiter.....	6
§ 5 Leistungen des Auftragnehmers.....	7
§ 6 Personaleinsatz.....	7
§ 7 Vergütung.....	9
§ 8 Nachunternehmereinsatz.....	10
§ 9 Haftpflichtversicherung	11
§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz	11
§ 11 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers	12
§ 12 Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung und Verlängerungsoption.....	12
§ 13 Vertragsstrafenregelung	14
§ 14 Schlussbestimmungen.....	15

PRÄAMBEL

Die Humboldt Forum Service GmbH (HFS) ist eine 100-prozentige Tochter der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss. Die HFS realisiert seit ihrer Gründung im Jahre 2020 umfassende infrastrukturelle Dienstleistungen in den Bereichen Besucherservice, Kundenbetreuung, Sicherheit und Reinigung im Humboldt Forum. Das Humboldt Forum ist eines der bedeutendsten Kulturprojekte Deutschlands und vereinigt auf einzigartige Weise Museums-sammlungen, Sonderausstellungen und Veranstaltungsräume im historischen Zentrum von Berlin.

Die Anforderungen der zu erbringenden Sicherheitsdienstleistungen steigen stetig. Gründe hierfür liegen in der Entwicklung des Hauses selbst, durch den Ausbau von Angeboten im Bereich Ausstellungen, Veranstaltungen, Bildungsprogrammen und Gastronomie. Die an einen externen Auftragnehmer zu vergebende Dienstleistung erfolgt größtenteils auf der Grundlage kurzfristiger Ausfälle oder kurzfristiger Anforderungen, die nicht vorhersehbar und somit nicht planbar sind.

Durch diese Rahmenvereinbarung soll dem Auftraggeber die Möglichkeit gegeben werden, Sicherheitsdienstleistungen für die Absicherung von wertvollen Ausstellungsobjekten und aufwendig gestalteten Ausstellungspräsentationen im Humboldt Forum kurzfristig abzurufen. Der Schwerpunkt der Leistung liegt auf dem Museumsdienst/Kulturgutschutz (ca. 95%) sowie Sonder- und Streifendiensten (ca. 5%).

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien die nachfolgende Rahmenvereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für den Abschluss und die Durchführung von Einzelverträgen (in dieser Rahmenvereinbarung auch "Einzelaufträge" genannt) zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen im Humboldt Forum. Die Sicherheitsleistungen umfassen: Museumsdienst/Kulturgutschutz im Umfang von ca. 95% und Sonder- und Streifendienste im Umfang von ca. 5%
- (2) Der Leistungsort ist das Humboldt Forum, Schloßplatz, 10178 Berlin (Innen- und Außendienst). Es wird im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Museumsdienst/Kulturgutschutz den Schutz von Ausstellungsobjekten, die Gewährleistung und Umsetzung höchster Sicherheitsstandards für die ausgestellten Sammlungsobjekte des Museums für Asiatische Kunst, des Ethnologischen Museums und der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss sowie (Dauer-)Leihgaben anderer Museen und Institutionen während der Öffnungszeiten des Humboldt Forums im zuvor zugewiesenen Zuständigkeitsbereich, einschließlich der Alarmverfolgung, Kontrollen und Meldungen von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen und Ereignissen sowie Schädlingen

umfasst. Zudem umfasst er die serviceorientierte Betreuung der Anliegen des Publikums sowie die Erste Hilfe und Beteiligung an der Räumung bzw. Evakuierung im Ereignisfall.

- (3) Die Sonder- und Streifendienste umfassen den Schutz im öffentlichen Raum (Gewährleistung von Schutz und Sicherheit des Gebäudes sowie deren Ausstellungsstücke und Bauten in den öffentlich freizugänglichen Bereichen, u.a. Streifen- und Interventionsdienste 24/7), Bühnenbewachung im Rahmen der Vor- und Nachsicherung, Brandwachen, Sicherstellung betrieblicher Abläufe (Auf- und Abbau), Veranstaltungsdienste (unterstützend, u.a. Einlasskontrollen) sowie die Erbringung von Sonderdiensten (z.B. Sicherung von Märkten etc.).
- (4) Die Einzelheiten des vertraglichen Leistungsumfangs ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die als **Anlage 3** beigefügt ist.
- (5) Die Auftraggeber geht von einem geschätzten Volumen der Rahmenvereinbarung von insgesamt 20.000 Stunden über eine Laufzeit von vier Jahren aus, was einem durchschnittlichen Jahresvolumen von 5.000 Stunden entspricht. Diese Schätzmenge kann die Auftraggeber um maximal 20 % überschreiten (Höchstmenge). Das Recht der Auftraggeber zum Abruf von Sicherheitsdienstleistungen besteht nur so lange, bis ein Gesamtvolumen von 24.000 Stunden erreicht ist. Ist die Höchstmenge erreicht, endet die Abrufberechtigung aus dieser Rahmenvereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zulässige Auftragsänderungen nach § 132 GWB bleiben davon unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen, sobald die innerhalb eines Vertragsjahres abgerufene Leistungsmenge 4.500 Stunden erreicht.
- (6) Eine Abrufverpflichtung für den Auftraggeber bzw. ein Abrufanspruch des Auftragnehmers ergeben sich hieraus nicht und bestehen im Übrigen nicht auf Grund dieser Rahmenvereinbarung. Der Auftragnehmer hat zu keinem Zeitpunkt der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber Leistungen aufgrund der Vereinbarung abrufen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen:
 - a. diese Vertragsurkunde (Rahmenvereinbarung),
 - b. der jeweilige Einzelauftrag, **Anlage 1**
 - c. Antworten auf Bieterfragen, **Anlage 2**
 - d. die Leistungsbeschreibung sowie die sonstigen Vergabeunterlagen einschließlich der Auftragsbekanntmachung aus dem Vergabeverfahren [**TED-Nummer wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt**], **Anlagenkonvolut 3**,

- e. das ausgefüllte und mit dem Angebot des Auftragnehmers abgegebene Preisblatt, **Anlage 4**,
 - f. das übrige Angebot des Auftragnehmers vom [wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt], auf das der Auftraggeber im Vergabeverfahren den Zuschlag erteilt hat, **Anlagenkonvolut 5**,
 - g. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003
 - h. Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz
- (2) Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertragstext und den vorgenannten Anlagen haben die Bestimmungen dieses Vertragstextes Vorrang. Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Anlagen haben die Regelungen der zuerst genannten Anlagen Vorrang vor den Regelungen der nachfolgend genannten Anlagen.
- (3) Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und ihrer Anlagen samt der vorstehenden Rangfolgenregelung gelten für alle Einzelverträge, die unter dieser Rahmenvereinbarung beauftragt werden.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen. Diesem Vertrag entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind auch dann unwirksam, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt mit einbezogen werden sollten.

§ 3 Abrufmodus der Einzelverträge

- (1) Grundlage der Einzelverträge sind die Einzelabrufe durch den Auftraggeber und die dort gegebenenfalls konkretisierte Leistung. Der Auftraggeber ist berechtigt, beim Auftragnehmer in Textform Leistungen über die in § 1 genannten Bereiche unter Beachtung der Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung abzurufen. Mit Zugang des Einzelabrufs beim Auftragnehmer kommt der Einzelvertrag zustande. Einer gesonderten Annahme des Auftragnehmers bedarf es hierfür nicht. Sein Angebot auf die Rahmenvereinbarung wurde bezuschlagt und ist für die Einzelabrufe bindend. Die Einzelverträge werden nach den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung geschlossen, ohne dass eine Vervollständigung des Angebots des Auftragnehmers für die Einzelabrufe erforderlich ist.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, abhängig vom Abruf des Einzelauftrags die Dienste wie folgt zu erbringen: (zzgl. Einsatzleitung und/oder Pausenläufer):
- Bei Abruf bis 24 Stunden vor Einsatzbeginn: Sicherstellung von mindestens 2 Sicherheitskräften
 - Bei Abruf bis 72 Stunden vor Einsatzbeginn: Sicherstellung von mindestens 4 Sicherheitskräften

- Bei Abruf bis 7 Kalendertage vor Einsatzbeginn: Sicherstellung von mindestens 6 Sicherheitskräften
- Bei Abruf bis 14 Kalendertage vor Einsatzbeginn: Sicherstellung bis maximal 152 Sicherheitskräften

Die im Rahmen des Einzelabrufs vom Auftragnehmer gestellten Sicherheitskräfte müssen zuvor von einem Einsatzleiter des Auftragnehmers eingewiesen worden sein. Die Einweisung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Beabsichtigt der Auftragnehmer während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung neues, noch nicht eingewiesenes Personal einzusetzen, ist auch dieses vorab durch einen Einsatzleiter des Auftragnehmers auf Kosten des Auftragnehmers einzuweisen. Zur Erbringung der Dienste sind nur die vorab gemeldeten und freigegebenen Sicherheitskräfte zugelassen. Eine Freigabe erfolgt, sobald die Sicherheitskräfte die nach Ziffer 2.5 der Leistungsbeschreibung (**Anlagenkonvolut 3**) erforderlichen Nachweise erbracht haben. Weitere Einzelheiten zur Objektbegehung und Übermittlung der einsatzrelevanten Informationen an die Einsatzleiter enthält § 11.

Der Auftragnehmer hat den Zugang des Abrufs unverzüglich innerhalb der in der in § 4 Abs. 2 genannten Geschäftszeiten in Textform per E-Mail zu bestätigen.

- (3) Im Einzelabruf wird der Auftraggeber die Art der Leistung (Museumsdienst/Kulturgutschutz und/oder Sonder- und Streifendiensten), die voraussichtliche Tätigkeit, einschließlich Zeitpunkts des Dienstantritts sowie Einsatzort, die Anzahl an Sicherheitsmitarbeitenden sowie Angaben zur Laufzeit des Einzelauftrags vorgeben.

§ 4 Ansprechpartner und Einsatzleiter

- (1) Die Parteien benennen zum Zwecke der Koordination einer engen Zusammenarbeit im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung die folgenden Ansprechpartner:

Ansprechpartner des Auftraggebers (Funktion, Name, Adresse, E-Mail):

Leiter Sicherheitsdienst: Daniel Schrader, Spreeufer 5, 10178 Berlin, daniel.schrader@humboldt-service.de

Personaleinsatzplanung: dienstplan@humboldt-service.de

Ansprechpartner der Auftragnehmerin (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, E-Mail):

[wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt]

- (2) Der Ansprechpartner des Auftragnehmers oder seine Vertretung muss per Telefon und per E-Mail mindestens in der Zeit von 07:00-19:00 Uhr an allen Wochentagen (inklusive Wochenende und Feiertagen) erreichbar sein. Die erwartete Antwortzeit bei E-Mail-Kontakt innerhalb der genannten Zeiten beträgt maximal 2 Stunden.

- (3) Die Ansprechpartner sind berechtigt, alle für die jeweilige Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen abzugeben. Für Verhinderungsfälle ist jeweils ein Vertreter festzulegen.
- (4) Ein Einsatzleiter muss im definierten Einsatzzeitraum vor Ort anwesend sein und die personellen Mindestanforderungen selbst erfüllen. Zudem muss er mit fachlicher und disziplinarischer Weisungsbefugnis gegenüber den Einsatzkräften ausgestattet sein. Die Funktion des Einsatzleiters ist durch eigenes Personal des Auftragnehmers wahrzunehmen. Eine Übertragung dieser Funktion auf einen Nachunternehmer ist unzulässig (Selbstausführungsgebot).
- (5) Die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt in deutscher Sprache.

§ 5 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist im Falle einer Einzelauftragsvergabe zur Erbringung der in dieser Rahmenvereinbarung und ihren Anlagen sowie der im Einzelabruf beschriebenen Leistungen verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer wird sämtliche mit dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistungen in Übereinstimmung mit den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Vertragsbestandteilen und den anwendbaren gesetzlichen Regelungen erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine vertraglich geschuldeten Leistungen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, mit der gebotenen Sorgfalt sowie mit äußerster Rücksicht auf die Sicherheit und sonstigen Rechtsgüter des Auftraggebers sowie der Besucher seiner Einrichtungen zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer informiert sich eigenständig über alle die Leistung betreffenden Rechtsvorschriften und Regelwerke und steht für deren Einhaltung ein. Er hat die für die Vertragserfüllung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere arbeits-, steuer- und gewerberechtliche Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Datenschutz und Sicherheitsvorschriften), den anerkannten Stand der Technik und etwaig vorhandene Standards für seine Leistungen, einschlägige Normen und Bestimmungen, Richtlinien und Herstellerspezifikationen sowie jegliche behördliche Anordnungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Darüber hinaus hat er die bestehenden Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers einzuhalten.

§ 6 Personaleinsatz

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die nach dem jeweiligen Einzelvertrag geschuldeten Leistungen selbständig und steuert die erforderlichen Prozesse eigenverantwortlich. Weder der Auftragnehmer noch die von ihm zur Durchführung eines konkreten Einzelvertrags eingesetzten Personen unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Pflichten

außerhalb der einzelvertraglichen Festlegungen für die zu erbringenden Leistungen den Weisungen des Auftraggebers.

- (2) Der Auftragnehmer trägt die fachliche und persönliche Verantwortung für sein Personal nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer beschäftigt die von ihm eingesetzten Mitarbeitenden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer garantiert insbesondere, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeitenden nach dem jeweils gültigen Entgelttarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Berlin und Brandenburg vergütet werden.
- (3) Das Personal muss jederzeit den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (**Anlagenkonvolut 3**) entsprechen. Soweit für die Leistungserbringung besondere fachliche Befähigungen, Zulassungen, Erlaubnisse o.ä. erforderlich bzw. nach der Leistungsbeschreibung gefordert sind, steht der Auftragnehmer dafür ein, dass das von ihm eingesetzte Personal diese Anforderungen erfüllt und legt entsprechende Nachweise unaufgefordert vor dem Einsatz vor. Soweit Personal wiederholt zum Einsatz kommt, reicht die einmalige Vorlage der entsprechenden Nachweise aus. Nachträgliche Änderungen im Hinblick auf die geforderten Nachweise sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeits- und Pausenzeiten seiner Einsatzkräfte selbst verantwortlich (Pausenläufer, Rotationsverfahren und Nachweis).
- (5) Findet sich ein Sicherheitsmitarbeitender des Auftragnehmers nicht zum zwischen den Parteien vereinbarten Einsatzbeginn ein, benennt der Auftragnehmer unverzüglich eine gleichwertig qualifizierte Ersatzperson. Der Einsatz der Ersatzperson erfolgt spätestens **2 Stunden** nach Mitteilung des Ausfalls durch den Auftraggeber.
- (6) Stellt der Einsatzleiter fest, dass ein eingesetzter Sicherheitsmitarbeitender aufgrund vertragswidrigen Verhaltens oder aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen den Einsatz nicht fortsetzen kann, veranlasst er, dass der Sicherheitsmitarbeitende den Einsatz vorzeitig beendet und den Einsatzort verlässt. In Abstimmung mit dem Ansprechpartner des Auftragnehmers hat der Einsatzleiter unverzüglich den Einsatz einer gleichwertig qualifizierten Ersatzperson zu organisieren. Die Ersatzperson hat sich innerhalb von zwei Stunden am Einsatzort einzufinden. Ergänzend wird auf die Regelungen zur Vertragsstrafe in § 13 der Rahmenvereinbarung verwiesen.

(

§ 7 Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Angebot des Auftragnehmers zur Rahmenvereinbarung, insbesondere dem ausgefüllten **Preisblatt (Anlage 4)**. Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach dem im Preisblatt genannten Einheitspreis (Stundensatz) zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet.
- (2) Die Vergütung erfolgt nach tatsächlich angefallenem und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nachgewiesenem Zeitaufwand für die Erbringung der auftragsgegenständlichen Sicherheitsleistungen. Reise-, Fahrt- und Wegezeiten gelten nicht als Zeitaufwand.
- (3) Der nach Abs. 2 abrechenbare Zeitaufwand wird vom Auftragnehmer im 15-Minuten-Takt in geeigneter Form (Stundenzettel) erfasst und vom Ansprechpartner des Auftraggebers oder einer hierzu bevollmächtigten Person abgezeichnet.
- (4) Mit der Vergütung nach Abs. 1 sind sämtliche Leistungen abgegolten. Sämtliche Nebenkosten (Auslagen, Reisekosten, Fahrtkosten und Wegezeiten, Zuschläge u.a.) sind ebenfalls in der in Abs. 1 vereinbarten Vergütung enthalten und werden nicht gesondert erstattet. Auch notwendige Betriebs- und Hilfsmittel, Geräte und Personal bei Ausfällen, Dienstkleidung, Lohnkosten einschließlich etwaiger tariflicher Zuschläge, Kosten der Ausbildung und Einweisung (auch bei Austausch oder Vertretung) und der regelmäßigen Unterweisung und Fortbildung des eingesetzten Personals sind in der Vergütung gemäß Abs. 1 enthalten.
- (5) Absatz 4 gilt für die Inanspruchnahme von Abrufleistungen insofern nicht, als hierfür folgende Zuschläge bei Vorliegen der Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt und vergütet werden:
 - Nachtarbeit (22:00 bis 06:00 Uhr): **15%** auf den vereinbarten Stundensatz zum Zeitpunkt des Angebots des Auftragnehmers vom [...]
 - Sonntagsarbeit (Arbeit an Sonntagen von 00:00 bis 24:00 Uhr): **25%** auf den vereinbarten Stundensatz zum Zeitpunkt des Angebots des Auftragnehmers vom [...]
 - Feiertagsarbeit (Arbeit an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr): **50%** auf den vereinbarten Stundensatz zum Zeitpunkt des Angebots des Auftragnehmers vom [...]

Beim Zusammenfallen mehrerer Zuschläge ist jeweils nur der Höchste zu vergüten. Dabei ist der Zuschlag für Nachtarbeit immer zu vergüten.

- (6) Leistungen müssen im Turnus von vier Wochen in Rechnung gestellt werden. Die Zahlung eines Vorschusses erfolgt nicht. Zahlungen erfolgen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, falls gesetzlich vorgeschrieben. Rechnungen müssen prüfbar sein. Das ist gewährleistet, wenn sie Nachweise über die erbrachten Leistungen

enthalten. Zahlungen erfolgen unbar und spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Rechnung auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto.

- (7) Erhöhen sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vergütungsanforderungen (insbesondere Mindestlohn, anwendbare Tarifentgelte), ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende Erhöhung des vereinbarten Stundensatzes zu verlangen. Der Auftragnehmer hat die beabsichtigte Anpassung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dabei die maßgebliche gesetzliche oder tarifvertragliche Grundlage sowie den erhöhten Stundensatz zu benennen. Die Anpassung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 8 Nachunternehmereinsatz

- (1) Der Auftragnehmer darf seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nur auf andere Unternehmen übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an andere weitergeben (Nachunternehmer), wenn der Auftraggeber vorher schriftlich zustimmt. Der Auftragnehmer hat Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und diesen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufzuerlegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den in Frage kommenden Nachunternehmer zu benennen und entsprechende Nachweise über die Eignung des Unternehmens und Unterlagen über das einzusetzende Personal vorzulegen. Hinsichtlich des von Nachunternehmern für den Einsatz vorgesehenen Personals gilt § 5 uneingeschränkt. Eine Übertragung der Aufgaben und Pflichten des persönlichen Ansprechpartners des Auftragnehmers sowie des Einsatzleiters nach § 4 Abs. 2 und Abs. 4 auf einen Unterauftragnehmer ist ausgeschlossen (Selbstauftragungsgebot).
- (2) Die Zustimmungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Nachunternehmer, die bereits im Angebot benannt wurden und die Voraussetzungen nach diesem Vertrag erfüllen. Abs. 1 gilt jedoch auch für den Austausch eines bereits benannten oder mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzten Nachunternehmers.
- (3) Setzt der Auftragnehmer entgegen den genannten Bestimmungen Nachunternehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers oder unter Missachtung der Anforderungen an die Qualifikation des einzusetzenden Personals ein, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag nach Abmahnung außerordentlich zu kündigen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (4) Der Auftragnehmer trägt auch bei einer Unterauftragsvergabe die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistungserbringung. Er haftet daher in jedem Fall für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber.

§ 9 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Abwicklung dieses Vertrags wenigstens in Höhe der folgenden Deckungssummen abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten:
 - EUR 3 Millionen für Personenschäden
 - EUR 10 Millionen für Sachschäden
 - EUR 10 Millionen für Vermögensschäden
 - EUR 20.000 für Schlüsselschäden
 - EUR 10 Millionen für das Abhandenkommen bewachter Sachen
- (2) Der Versicherungsnachweis ist vom Auftragnehmer vor Vertragsbeginn vorzulegen und der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jährlich nachzuweisen, dass der Versicherungsschutz besteht.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen sowie alle übergebenen Unterlagen, Daten und sonstige vertrauliche Informationen geheim zu halten, diese nicht unerlaubt zu verarbeiten, zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer wird sich jeder eigenen wirtschaftlichen Verwertung dieser Informationen enthalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die allgemein zugänglich oder bekannt sind oder nachträglich bekannt geworden sind oder deren Weitergabe offensichtlich für den Auftraggeber ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfall ist jedoch vor der Weitergabe die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- (2) Alle übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers, gleiches gilt für Kopien – unabhängig auf welchem Medium – auch wenn sie von der empfangenden Partei angefertigt worden sind. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrags vollständig und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben oder nach dessen Wahl datenschutzrechtskonform zu vernichten. Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber schriftlich, dass personenbezogene Daten weisungsgemäß datenschutzrechtskonform vernichtet und Datenträger datenschutzrechtskonform entsorgt sind. Als Dritte gelten nicht die von den Parteien eingeschalteten Nachunternehmer, wenn sie sich gegenüber der jeweils anderen Partei in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der jeweils anderen Partei aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

- (3) Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber Eigenwerbung für sein Unternehmen zu betreiben. Es ist dem Auftragnehmer ferner nicht gestattet, zu Zwecken der Werbung Fotos vom Gebäude des Auftraggebers zu erstellen oder im Rahmen der Werbung Dritten von der Tätigkeit für den Auftraggeber Kenntnis zu verschaffen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor. Die Nennung des Auftraggebers als Referenz ist möglich, bedarf aber der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die eine Partei der anderen Partei aufgrund dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen mitteilt oder von der anderen erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu nutzen. Gegenstände mit vertraulichen Informationen werden so verwahrt und gesichert, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Vor Einsatzbeginn ist eine Sicherheits- und Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch nach Vertragsbeendigung fort.

§ 11 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

- (1) Alle Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers sind als Obliegenheiten im Rechtssinne zu verstehen.
- (2) Der Auftraggeber übermittelt dem Einsatzleiter des Auftragnehmers die erforderlichen objekt- und einsatzbezogenen Informationen. Hierzu gehören insbesondere Informationen zu den Aufgabenstellungen, den Meldekettten, den örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Lage der Flucht- und Rettungswege, den Ausstellungsobjekte sowie die Besonderheiten des Humboldt Forum. Die Vermittlung der Informationen erfolgt gegenüber dem Einsatzleiter und umfasst nicht die operativen Sicherheits- und Serviceaufgaben.
- (3) Der Auftraggeber stattet den Ansprechpartner des Auftragnehmers mit den entsprechenden auftrags- bzw. aufgabenbezogenen Mitteln aus, insbesondere mit einem Funkgerät und einem Headset.
- (4) Der Auftraggeber stellt einen Hausausweis für den Ansprechpartner des Auftragnehmers aus und händigt diesen aus.

§ 12 Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung und Verlängerungsoption

- (1) Diese Rahmenvereinbarung kommt mit dem Zuschlag auf das Angebot des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens zustande. Eine Unterzeichnung der

Rahmenvereinbarung nach Zuschlagserteilung hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von 4 Jahren, beginnend am 1. November 2026 und endend am 31. Oktober 2030.

- (2) Der Vertrag endet zum Ablauf dieser Zeit automatisch und bedarf keiner Kündigung. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen und bedarf einer Neuausschreibung nach Vergaberecht.
- (3) Überdauert die Laufzeit eines oder mehrerer Einzelverträge die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung, so bleibt die Rahmenvereinbarung auch nach ihrer Beendigung im Hinblick auf den betreffenden Einzelvertrag maßgebend. Die Laufzeit der Einzelverträge ist unabhängig von dieser Rahmenvereinbarung.
- (4) Diese Rahmenvereinbarung kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Für die Auftraggeber besteht ein wichtiger, zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund insbesondere, wenn:
 - a) in das Vermögen der Auftragnehmerin die Zwangsvollstreckung betrieben wird, es sei denn, dass ein Vermögensverfall nicht zu besorgen ist;
 - b) die Auftragnehmerin in den Vermögensverfall gerät;
 - c) die Auftragnehmer ihren Geschäftsbetrieb einstellt;
 - d) sonst die Leistungsfähigkeit der Auftragnehmerin in einer Weise beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die Möglichkeit der vertragsgemäßen Erbringung ihrer Leistungen für den Abruflberechtigten nicht mehr besteht;
 - e) die Auftragnehmerin gegen ihre Verpflichtungen zur Vertraulichkeit nach § 10 verstößt;
 - f) wenn nach Abschluss dieses Vertrages Umstände bekannt werden, aufgrund derer die Auftragnehmerin als Bieter im Vergabeverfahren zwingend auszuschließen gewesen wäre; dasselbe gilt, wenn der Abruflberechtigten zum Ausschluss der Auftragnehmerin berechtigt gewesen wäre;
 - g) der Auftragnehmer eine ihm aus dieser Rahmenvereinbarung sonst obliegende Verpflichtung, insbesondere das Nichterscheinen des Personals und der Einsatz unqualifizierten Personals, infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder ungeachtet einer Abmahnung durch den Abruflberechtigten verletzt oder ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernstlich verweigert.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

- (5) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Einzelverträge können aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Es gelten Absätze 4 und 5 dieses Paragraphen – soweit diese auf Einzelverträge anwendbar sind. Für die Kündigungserklärung ist die Textform ausreichend.

§ 13 Vertragsstrafenregelung

- (1) Für jede schuldhafte Verletzung der nachfolgend genannten vertraglichen Pflichten zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe. Für folgende schuldhafte Verstöße beträgt die Vertragsstrafe pro Verstoß jeweils 0,2 % der Netto-Auftragssumme des Monats, in dem der jeweilige Verstoß erfolgt:
 - Einsatz unqualifizierten und/oder nicht durch den Einsatzleiter des Auftragnehmers eingewiesenen Personals,
 - Unterlassene Meldung eines Unterauftragnehmers,
 - Verstoß gegen das Selbstausführungsgebot.

Für folgende schuldhafte Verstöße des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals beträgt die Vertragsstrafe jeweils das 1,5-Fache der Vergütung, die auf Grundlage des für den betreffenden Sicherheitsmitarbeitenden vereinbarten Stundenverrechnungssatzes für dessen am betreffenden Einsatztag vorgesehene Einsatzzeit zu zahlen wäre:

- unberechtigtes Verlassen der Position während des Dienstes
- verspäteter Dienstantritt oder vorzeitiger Dienstende ohne Genehmigung,
- Nichterscheinen zum Dienst ohne vorherige rechtzeitige Abmeldung,
- unterlassene Meldung von Vorfällen an den Auftraggeber,
- Nichtvornahme der vorgeschriebenen Eintragungen in das Positionsprotokoll,

- Nichtbeachtung der vorgegebenen Meldekette entsprechend der vom Einsatzleiter erfolgten Einweisung
 - Private Tätigkeiten des Mitarbeitenden (bspw.: Handynutzung, private Gespräche mit Kollegen an Schnittpunkten/Türen zu Positionen anderer Kollegen, Essen und Trinken auf der Ausstellungsfläche)
 - Keine vereinbarte Bekleidung
 - Sitzen, wenn sich Besucher im überwachten Raum befinden.
- (2) Abs. 1 gilt auch für den Fall einer entsprechenden Pflichtverletzung durch einen Nachunternehmer des Auftragnehmers oder weiterer Nachunternehmer.
- (3) Vertragsstrafen sind insgesamt auf 5 Prozent der Netto-Auftragssumme begrenzt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Absatz 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem von den Parteien Gewollten nach Sinn und Zweck am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Berlin.

.....

Ort, Datum

.....

[Auftragnehmer, Unterzeichner]

.....

Ort, Datum

.....

Humboldt Forum Service GmbH

[Unterzeichner]